

|| 359 Axel Bernd Kunze

## Moral und Politik

|| Workshop auf dem 9. Jahrestreffen Schwule Theologie u; u  
 »Herausforderung: Schwule Moral« /

**G**IBT ES EINE politische Dimension schwuler Moral? – Diese Frage aus der Ausschreibung zum vergangenen Jahrestreffen Schwule Theologie wurde in einem eigenen Workshop aufgegriffen.<sup>1</sup> Als Ausgangspunkt der Diskussion diente das neue Lebenspartnerschaftsgesetz.<sup>2</sup> Um den Hintergrund für das Gespräch innerhalb der Arbeitsgruppe zu verdeutlichen, setzt die Dokumentation zunächst mit einer kurzen Skizze des Gesetzes ein.

### 1. Hintergrund

Zum 1. August 2001 trat das Lebenspartnerschaftsgesetz in Kraft: Die Eingetragene Lebenspartnerschaft ermöglicht gleichgeschlechtlichen Paaren die rechtliche Absicherung ihrer Partnerschaft. Kurz zuvor hatte das Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf Einstweilige Anordnung abgelehnt, mit dem die drei Freistaaten Bayern, Thüringen und Sachsen das neue Rechtsinstitut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft verhindern wollten.

Die endgültige materiale Entscheidung über die Verfassungsklage steht noch aus. Die Kläger sehen durch das Gesetz den grundgesetzlich garantierten besonderen Schutz von Ehe und Familie<sup>3</sup> bedroht, machen in der politischen Diskussion aber auch juristische Mängel am Bundesgesetz geltend.

Das Gesetzeswerk wurde geteilt, um es in der Länderkammer nicht vollständig scheitern zu lassen. Nach der Ablehnung des sogenannten Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetzes durch den Bundesrat setzte der Vermittlungsausschuss im Februar 2001 eine Arbeitsgruppe ein; auf Seiten der Unionsparteien fehlt aber bisher ein Wille zur Vermittlung. So bleibt das neue Gesetz vorläufig ein Torso. Der Eingetragenen Lebenspartnerschaft fehlt daher bislang eine befriedigende Balance zwischen Rechten und Pflichten.

1 Der Workshop wurde geleitet von Dr. Wolfgang Schürger.

2 Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2000 (BGBl. I S. 266).

3 Vgl. Art. 6 GG.

Das Lebenspartnerschaftsgesetz verpflichtet die Länder, Ausführungsgesetze zu erlassen. In diesen muss beispielsweise eine Behörde bestimmt werden, vor der die Eintragung vorgenommen werden soll. Die Lösungen reichen von einer feierlichen Zeremonie vor dem Standesamt bis zu einfachen Verwaltungsakten vor den Kreisämtern. Die einzelnen Ausführungsgesetze sind unterschiedlich schnell und ambitioniert verabschiedet worden, so dass zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Eintragung zunächst nur in zehn Bundesländern termingerecht möglich wurde. Bayern geht einen Sonderweg: Hier erfolgt die Beurkundung der Lebenspartnerschaft beim Notar.

Das neue Gesetz ist Ausdruck einer insgesamt gestiegenen Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensweisen. Für deren stärkere rechtliche Absicherung lässt sich formal mit dem Prinzip der Gleichbehandlung, material mit dem Schutz der Menschenwürde argumentieren.<sup>4</sup> Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare hält das federführende Bundesjustizministerium (BMJ) verfassungsrechtlich nicht für möglich:

»Die Ehe ist eine rechtlich und nach der Anschauung unserer Gesellschaft klar definierte Institution [...] Sie umfasst die unter Einbeziehung der Sexualität auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, auch zum Zweck, gemeinsame Kinder zu haben und zu erziehen. Die Lebenspartnerschaft passt offensichtlich nicht in diese Definition. Sie ist etwas anderes.«<sup>5</sup>

Die Rechtsordnung steht vor neuen Herausforderungen: Sowohl auf Seiten von Schwulen und Lesben als auch auf Seiten heterosexueller Lebensformen ist eine zunehmende Ausdifferenzierung an Lebensstilen auszumachen. Rechtspolitisch stellt sich die Aufgabe, Differenz angemessen zu berücksichtigen, aber nicht bei der Verteilung von Lebenschancen wirksam werden zu lassen.<sup>6</sup>

Gleichgeschlechtliche Beziehungen zukünftig gesetzlich zu regeln ist kein deutscher Sonderweg. In vielen Ländern entwickeln sich inzwischen derartige Gesetzesinitiativen oder sind auch verschiedentlich bereits umgesetzt worden; Vorreiter waren die skandinavischen Staaten.

4 Vgl. A. Warnke, Zur Diskussion um die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in den evangelischen Kirchen des deutschsprachigen Raums, in: S. Keil/M. Haspel (Hgg.), Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in sozialetischer Perspektive. Beiträge zur rechtlichen Regelung pluraler Lebensformen, Neukirchen-Vluyn 2000, 151-167, hier: 162.

5 BMJ-Internetseiten.

6 Vgl. C. Behrens, Heterosexueller Imperialismus? Homosexuelle Subversion? Von den Ängsten vor einem Ende des Monopols Ehe, in: S. Keil/M. Haspel, Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in sozialetischer Perspektive, 65-81.

## II. Der Verlauf des Workshops

### Erster Schritt: Zugänge

Während der Motivationsabklärung zu Beginn kristallisierten sich unter den Teilnehmern zwei verschiedene Blickwinkel heraus, um sich der Frage nach der politischen Dimension Schwuler Moral zu nähern:

Aus dem politischen Engagement erwächst die Suche nach ethischen Kriterien für die Gestaltung der verschiedenen Lebensbereiche und Politikfelder (z. B. der Gleichstellungs- oder Lebensweisenpolitik). Umgekehrt wirft die Beschäftigung mit ethischen Problemstellungen die Frage nach den sich daraus ergebenden politischen Folgerungen auf.

### Zweiter Schritt: Wahrnehmung

Um das Lebenspartnerschaftsgesetz war politisch, gesellschaftlich und auch kirchlich sehr heftig, nicht selten erstaunlich emotional und mitunter sogar reichlich polemisch gestritten worden. Ausgangspunkt für das weitere Gespräch waren zwei Texte zentraler Protagonisten aus dem Prozess der Gesetzesvorbereitung: zum einen aus der Feder Volker Becks,<sup>7</sup> zum anderen aus dem Onlineangebot des BMJ.<sup>8</sup>

Der grüne Rechtspolitiker und Bundestagsabgeordnete Beck, zugleich Funktionär des Leben- und Schwulenverbandes in Deutschland (LSVD), kann als der maßgebliche politische Initiator des neuen Gesetzes gelten. Dieses ist innerhalb der Bundesregierung im Ressort der Bundesjustizministerin angesiedelt worden. Beide Aussagen können als bekannt vorausgesetzt werden und klingen zunächst einmal wie belanglose Wiederholung. Die hinter ihnen stehenden Weichenstellungen sind aber für den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens von nicht unerheblicher Bedeutung gewesen.

Ein Hamburger Journalist urteilte über die politische Strategie Becks: »Die enge Verzahnung eines außerparlamentarischen Interessenverbandes mit einer Bundestagsfraktion sucht in der Bundesrepublik ihresgleichen – aber sie hatte Erfolg. Der Bundesverband Homosexualität (BVH) als linker Dachverband schwuler Selbsthilfe- und Emanzipationsgruppen überlebte den Kampf um die Vorherrschaft auf dem schwulen Politikmarkt nicht.«<sup>9</sup> Das neue Gesetz ist ein Sieg des integrationistisch orientierten Teils der Schwulen- und Lesbenbewegung. Über die Ressortzuordnung im Kabinett war heftig gestritten worden: Mit der vorgenommenen Entscheidung übernahm man auch auf Regierungsebene die vorwiegend bürgerrechtspolitische Argumentation im Kampf um das neue Gesetz.<sup>10</sup>

7 Auszug aus einem Beitrag für die Zeitschrift »In der Debatte«, H. 25-99 v. 8. Juni 1999.

8 Onlineinformationen des BMJ: »Die neuen Lebenspartnerschaftsgesetze – rechtlicher Schutz für alle Lebensformen«.

9 S. Mielchen, Die Homo-Ehe. Dokumentation und Ratgeber, Hamburg 2001, 7 f.

10 Vgl. S. Mielchen, Die Homo-Ehe, 79.

Die Konzentration auf die Bürgerrechtsperspektive war für den relativ schnellen Erfolg des gesellschaftspolitisch brisanten Projekts innerhalb von rund zehn Jahren nicht unbedeutend. Allerdings sind dafür auch Abstriche in der Debatte in Kauf genommen worden. Hiervon wird noch zu sprechen sein. Zunächst sollen die vorgelegten Begründungen für die Schaffung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft auf die in ihnen enthaltenen ethischen Motive befragt werden.

Das *BMJ* benennt drei Motive: Abbau von Diskriminierung, Respekt vor anderen Lebensformen und die »Förderung stabiler persönlicher Beziehungen bei Menschen, die mit Rechten und Pflichten füreinander eintreten wollen«. Im letzten Punkt ist ein Eigeninteresse des Staates nicht zu übersehen.

(1) In groben Zügen verweist das Ministerium auf die lange kulturgeschichtliche Tradition der Diskriminierung und Verfolgung von Homosexuellen. Erinnert wird nicht nur an die nationalsozialistische Verfolgung von Homosexuellen, sondern auch an die rechtliche und gesellschaftliche Ausgrenzung von Schwulen und Lesben in der Bundesrepublik: »Aber noch 1985, als der damalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker in seiner berühmten Rede zum 8. Mai [...] auch der Homosexuellen NS-Opfer gedachte, haben Viele sich darüber empört.«<sup>11</sup>

Eine gesellschaftliche Diskriminierung schwul-lesbischer Lebensformen ist nach Meinung des Ministeriums auch heute noch spürbar. Der Abbau von Diskriminierung müsse deshalb weitergehen.

Recht vage ist allerdings die Begründung dieser Forderung: Sie stützt sich zum einen auf die in Art. 3 GG enthaltenen Diskriminierungsverbote,<sup>12</sup> zum anderen auf ein – über rechtliche Festschreibungen hinausgehendes – allgemeines Toleranzgebot, das zum soziokulturellen Standard der demokratischen Gesellschaftsordnung gerechnet wird. Der zitierte Toleranzbegriff bleibt inhaltlich unbestimmt.

(2) Dasselbe gilt für das Bekenntnis zur Anerkennung anderer Lebensformen. Das *BMJ* spricht sich zwar unter Rückgriff auf das Grundgesetz für eine Anerkennung sexueller Diversifizierung aus, lässt aber offen, wo die Grenzen im Einzelnen gezogen werden sollen:

»Gleichgeschlechtliche Sexualität ist weder Krankheit noch schlechtes Benehmen noch widernatürlich oder Ausdruck krimineller Gesinnung oder kriminellen Verhaltens. Sie ist vielmehr eine Form der sexuellen Orientierung neben der heterosexuellen Identität. Wie diese gehört sie zum Menschen, wird also vom Achtungsgebot unserer Verfassung in Art. 1 GG und der Handlungsfreiheit des einzelnen in Art. 2 GG umfasst.«<sup>13</sup>

11 *BMJ*-Internetseiten.

12 Die sexuelle Orientierung wird dort nicht »expressis verbis« genannt: »Niemand darf wegen seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.« (Art. 3. Abs. 3 GG)

13 *BMJ*-Internetseiten.

(3) Hinter der staatlichen Aufgabenzuschreibung, stabile menschliche Beziehungen zu fördern, werden zwei Begründungen sichtbar: Zum einen beruft sich das BMJ positiv auf den bekannten Art. 6 GG, zum anderen wird ein deutlich defensiv formuliertes Ziel definiert. Unterstellt wird ein gesellschaftlicher Trend zur »Abnahme von Bindungswillen und Bindungsfähigkeit«. Diesem gelte es gegenzusteuern.

Allerdings bleibt auch an dieser Stelle unklar, wo die Grenze der förderungswürdigen »Formen von stabilen Partnerschaften« gezogen werden soll. Es wird nicht deutlich, ob der gesetzliche Regelungsbedarf mit einer stärkeren Absicherung und Förderung von Lebenspartnerschaften im Sinne des Paragraphen 1 Abs. 1 LPartG (vorerst?) ausreichend gedeckt ist. Auf diese Frage wird noch zurück zu kommen sein.

Die von Beck vorlegte Begründung argumentiert durchgehend bürgerrechtlich-politisch. Der Grünen-Politiker sieht eine deutliche rechtliche Ungleichbehandlung gegeben: »Bislang gelten gleichgeschlechtliche Lebenspartner vor dem Gesetz als Fremde, gleichgültig wie lange sie zusammengelebt haben. [...] Entfernte Verwandte haben mehr Rechtsansprüche als der Lebenspartner.« Implizit vorausgesetzt wird eine bestehende Geschlechtsgemeinschaft. Die These rechtlicher Benachteiligungen wird durch zahlreiche Beispiele (z. B. aus dem Unterhalts-, Sozialversicherungs- oder Steuerrecht) unterfüttert.

Die geforderte Gleichbehandlung soll auf zwei Wegen erreicht werden: den Abbau bestehender Benachteiligungen und die Einführung rechtlicher Regelungen an solchen Stellen, wo der Staat bisher noch keinen Regelungsbedarf erkannt oder geltend gemacht hat. Für die Einführung des Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft spricht, dass in vielen Fällen beklagter Benachteiligung privatrechtliche Verträge oder gegenseitige Verfügungen ohne Bindewirkung gegenüber Dritten oder dem Staat nicht weiterhelfen. Angezielt ist eine rechtliche Gleichstellung mit Ehepaaren. Kritisch angemerkt wurde in der Diskussion, dass Gleichstellung in der vorgelegten Begründung nur Postulat für den Weg der Gleichbehandlung sei.

Bei der näheren Betrachtung von Becks Argumentation fällt auf, dass die formulierten Ansprüche auf Gleichbehandlung im Einzelnen nicht näher reflektiert werden. Es fehlt ein ethischer Maßstab<sup>14</sup> für die Suche nach konkreten Handlungsoptionen, um den beklagten Status der Rechtlosigkeit so zu verändern, dass tatsächlich ein Mehr an Gerechtigkeit verwirklicht wird. Beck gibt lediglich einen kurzen Hinweis, in dem er im Zusammenhang vermögensrechtlicher Fragen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit ins Spiel bringt.

Welche Auswirkungen das neue Gesetz haben wird, ist noch nicht absehbar. Eines wird man aber wohl sagen dürfen: »Die politische und rechtliche Gleich-

14 Letztlich verbirgt sich dahinter die rechts- und moralphilosophisch »alte« Frage nach dem Verhältnis zwischen Recht und Gerechtigkeit.

stellung stellen nur Anfangsstufen dar, die soziale Gleichstellung ist viel komplexer, schwerer zu erreichen und kommt zuletzt.«<sup>15</sup>

### Dritter Schritt: Suche nach ethischen »Leerstellen«

Die Auseinandersetzung mit den vorgelegten Begründungen leitet über zur Frage, welche ethischen »Leerstellen« das neue Gesetz aufweist.

(1) Wie gezeigt, betrachtet das BMJ die Förderung stabiler menschlicher Beziehungen als eine wichtige Aufgabe des Staates. Diese Aufgabe lasse sich nicht allein auf die Ehe beschränken. Rechtliche Regelungen für Ehepaare könnten durchaus als Vorbild für die Lebenspartnerschaft genommen werden. Unterschiede bei eherechtlichen Regelungen seien aber dort angebracht, wo es um gemeinsame Kinder geht. Für Schwule und Lesben gelte in unverkürzter Form – so die Sicht des BMJ – der besondere Schutz der Familie, den die Verfassung in Art. 6 GG garantiert. Indirekt wird damit Formen sozialer Elternschaft dieselbe Schutzwürdigkeit wie biologischer Elternschaft zuerkannt.

Jedoch löst das neue Gesetz entsprechende Erwartungen beim umstrittenen Thema schwul-lesbischer Co-Elternschaft nicht vollständig ein: Das neue Gesetz verzichtet darauf, ein gemeinsames Sorgerecht oder die Möglichkeit gemeinsamer Adoption einzuführen, obwohl negative Folgen für Kinder aus gleichgeschlechtlichen Familien nicht nachweisbar sind. Der Kieler Pädagoge Sielert geht sogar so weit zu sagen:

»Im Gegenteil: In mancher Hinsicht wurden die Kinder durch eine bewusster gelebte Elternschaft in ihren Persönlichkeitseigenschaften mehr gefördert (z. B. im Blick auf flexiblere Geschlechtsrollen). Das geht alles auf das Konto der Liberalisierung und Entstigmatisierung der Homosexualität von Seiten der Gesellschaft und die psychodynamischen, auch die subkulturellen Normen und Umgangsweisen beeinflussenden Anpassungskräfte im Zusammenspiel von Liebe, Erotik und Fruchtbarkeit bei gleichgeschlechtlich liebenden Menschen, auch bei den Männern.«<sup>16</sup>

(2) Das neue Gesetz regelt einen bisher weitgehend rechtspolitisch nicht erfassten Bereich des menschlichen Zusammenlebens. »Zugangsvoraussetzung« ist die Annahme einer bestehenden Geschlechtsgemeinschaft. Das französische Beispiel des »Pacte Civil de Solidarité« ermöglicht dagegen auch anderen Solidargemeinschaften eine rechtliche Absicherung.

So weit geht das deutsche Gesetz nicht: Seine Perspektive bleibt die auf sexuelle Gemeinschaft gegründete Zweierbeziehung. Davon abweichende Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaften müssen weiterhin auf eine stärkere rechtli-

15. R. Lautmann, *Recht als Symbol: Die Gesetzgebung zur gleichgeschlechtlichen Partnerschaft*, in: epd-Dokumentation (2001), Nr. 23-24/01 (Heft 1), 33-41, hier: 40.

16. U. Sielert, *Produktivkraft Liebe. Pädagogische Impulse zur Gestaltung von Intimbeziehungen*, in: C. Behrens/R. Sachau (Hgg.), *Homosexualität – Herausforderung für die Familie (Orientierungen; 1)*, Hamburg 2000, 17-30, hier: 26.

che Absicherung verzichten. Dies rief kritische Stimmen sowohl aus der Schwulen- und Lesbenbewegung als auch von der konservativ-kirchlichen Gegenseite auf den Plan: Vermissen die einen Respekt vor der Vielfalt praktizierter Lebensformen, sehen die anderen gleichgeschlechtliche Partnerschaften gegenüber anderen Solidargemeinschaften unberechtigterweise bevorzugt.

Angesichts einer gestiegenen Pluralität an Lebensformen braucht es neue Konzepte, »Gleichheit in der Differenz« (R. Nickel) politisch und rechtlich zu gewährleisten. Notwendig ist eine qualifizierte Differenzierung: »Aufgabe des Staates ist es nicht, (neue) Leitbilder zu entwerfen, sondern eine der individuellen Lebenssituation angemessene rechtliche Absicherung anzubieten.«<sup>17</sup> Die Definitionsmacht muss jeweils von den »Betroffenen« selbst ausgeübt werden. Das Projekt Schwule Moral könnte für diesen Anspruch ein wichtiger Baustein sein.

(3) Ein weiterer Punkt hängt mit den vorstehenden Gedanken eng zusammen: Der gefundene Gesetzeskompromiss denkt weiterhin institutionenorientiert. Die Frage, wie partnerschaftliche und familiäre Lebensformen, in denen Menschen füreinander Verantwortung übernehmen, darüber hinausgehend gefördert werden können, bleibt offen.

Mit dem neuen Gesetz ist ein erster Schritt gemacht, die rechtlichen Regelungen an Lebensformen zu pluralisieren: »... und das ist gut so.« Es bleiben aber Fragen offen: Die Debatte über eine erneuerte, nachhaltige und zukunftsfähige Politik des Zusammenlebens, die sich zu einer »Kultur der Vielfalt« bekennt, wird weitergehen: »... und das ist auch gut so.« Eine derartige Politik wird stärker lebensweisenorientiert und lebenslaufbezogen formuliert werden müssen.

#### *Vierter Schritt: Reflexion und offene Fragen*

Die abschließende Reflexion kreiste vorrangig um zwei Fragen, in denen sich noch einmal die beiden Perspektiven widerspiegeln, die bereits bei der Motivationsabklärung zu Tage getreten waren: Wo hat Politik ein Interesse an Ethik? Und umgekehrt: Wie lassen sich ethische Impulse in der politischen Diskussion platzieren?

(1) Das Lebenspartnerschaftsgesetz ist Ausdruck dafür, dass gleichgeschlechtliche Lebensweisen heute von Staat und Gesellschaft als eigenständige Lebensformen wahrgenommen werden. Schwule und Lesben werden als eigene Interessengruppe im Prozess politischer und sozialer Chancenzuteilung anerkannt.<sup>18</sup>

17 C. Behrens, Zusammen leben – aber anders. Perspektiven einer Politik der Vielfalt, in: Ders./Rüdiger Sachau, Homosexualität – Herausforderung für die Familie, 86 – 98, hier: 90.

18 Nicht diskutiert werden soll an dieser Stelle die Frage, ob sich im Kampf um die Eingetragene Lebenspartnerschaft mal wieder das »Pech von Minderheiten« bestätigt, stets zu spät zu kommen. In der Auseinandersetzung um das Lebenspartnerschaftsgesetz waren Stimmen zu hören, die sich in diesem Sinne äußerten und in der »Homo-Ehe« eine standardisierte, institutionalisierte Lebensform sahen, die sich eigentlich längst überlebt hat.

In der Debatte um das neue Gesetz spiegeln sich zahlreiche Aspekte aus dem spätmodernen Lebensformendiskurs um Pluralisierung, Individualisierung und soziale Differenzierung wider. Die Gesellschaft hat sich in eine Vielzahl individueller Lebenslagen und biographisierter Lebensweisen ausdifferenziert. Partnerschaften werden zunehmend selbstreflexiv. Vom Einzelnen wird eine hohe Ambiguitätstoleranz erwartet; Fragen der Identitätsbildung bekommen ein hohes Gewicht. Voraussetzung der gestiegenen Pluralität sind die Auflösung gesellschaftlicher Rollenzuschreibungen, diverse Emanzipationsprozesse sowie eine Zunahme an Optionen für die individuelle Lebensplanung. Bisher als verbindlich geltende Sinn- und Verweisungszusammenhänge haben sich aufgelöst.

Dies weckt auf der einen Seite Engagement für Gruppen, die bisher im Schatten der Majorität gelebt haben, löst auf der anderen Seite aber auch Angst und Verunsicherung aus. Die in stärkerem Maße sichtbar werdende Pluralität divergenter Lebenserfahrungen lässt Furcht vor einem Rückgang allgemein verbindlicher normativer Maßstäbe aufkeimen.

Der politische Steuerungsbedarf wird angesichts dieser »Zeitdiagnose« nicht geringer; ihm gerecht zu werden ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Die Suche nach ethischen Motiven in den Begründungen für das Lebenspartnerschaftsgesetz hat insgesamt gezeigt, dass die gemeinsame Verständigungsbasis nicht sehr breit ist.<sup>19</sup> Vielfach wird als Sprachkode auf das Grundgesetz zurückgegriffen. Die inhaltliche Füllung bleibt allerdings vage.

Der Ruf nach ethischer Vergewisserung erschallt nicht selten dort, wo der politische Interessensausgleich überfordert ist. Werte werden zum Politikum, wenn der Status quo in Frage gestellt wird und Legitimationsprobleme auftauchen. Die Ethik kann soziale Lernprozesse anstoßen, darf sich aber nicht mit der Aufgabe einer »Reparaturanstalt« begnügen: Die kritische Erinnerung an die ethischen »Leerstellen« politischer oder rechtlicher Regelungen mag unbequem sein, ist aber unverzichtbar für eine Ethik, die sich nicht allzu vorschnell vereinnahmen lassen will. Hier stellt sich unweigerlich die Frage, wie sich Ethik in diesem Sinne als Dialogpartnerin ins Spiel bringen kann.

(2) An dieser Stelle stellt sich ein Transferproblem: Ethische Aussagen müssen in die Logik politischer oder juristischer Handlungs- und Entscheidungsprozesse übersetzt werden. Soll der Ethiker dabei eher einer Dolmetschertätigkeit nachgehen oder lieber ein Dissidententum pflegen? Die Anfragen der Systemtheorie haben den ersten Ansatz plausibel gemacht. Gleichfalls hat die Organisations- theorie aufgezeigt, dass eine Veränderung des Status quo oft gerade durch Irritation, den Einbruch fremder und ungewohnter Denkkategorien erreicht wird. Was wäre damit gewonnen, wenn der Ethiker nur wie der Politiker reden würde? Zum Selbstgespräch dürfte Ethik aufgrund ihres eigenen Kodes aber auch nicht werden – es scheint ein Spagat zu bleiben.

19 Vgl. zu diesem Problem U. Langenbeck, Wertewandel – ein Politikum. Philosophische, soziologische und politische Aspekte einer Diskussion, o. O. (Aachen) o. J. (1990), 11 f.

Die geforderte Übersetzungsleistung muss im zivilgesellschaftlichen Diskurs erbracht werden. Dass sie tatsächlich gelingt, ist nicht garantiert. Es lohnt sich genau hinzuhören, ob man nicht gerade vielmehr dabei ist, »gekonnt« aneinander vorbei zu reden. Derartige Sprachspiele müssen nicht immer so plakativ daherkommen wie damals die »importierten Lustknaben im Sommerloch« (S. Mielchen). Dort wo Ethik sich als Dialogpartnerin anbietet oder politischen Einfluss geltend macht, geschieht dies zumeist in institutionalisierter Form: in Gestalt von Kirchenleitungen, Wissenschaft oder Verbänden.

Die Beschäftigung mit dem Projekt Schwuler Moral darf deshalb realistischerweise nicht übersehen, dass noch ein anderes Übersetzungsproblem zu bewältigen ist: In ethischen Fragen besteht auch innerkirchlich ein mitunter nicht geringer Pluralismus. Die Übersetzungsprobleme zwischen den verschiedenen innerkirchlichen Gruppierungen und Institutionen sind daher nicht minder klein. Das gilt dann auch für die keineswegs konfliktfreie Wahl der richtigen Strategie.

Schließlich gilt es zu übersetzen zwischen den konkreten Erfahrungen Einzelner und den gemeinsamen Ethikentwürfen: Gefordert ist eine kontextuelle Ethik, die offen bleibt für konkrete Gesprächserfahrungen. Dies verneint nicht die Notwendigkeit mitunter steiler theoretischer Abstraktion, verlangt aber gleichzeitig die Bereitschaft, sich auf die Mühen der Ebene einzulassen. Ein weitschweifender Blick über den Wolken vermag ab und zu Klarheit zu verschaffen, kann aber Differenzen auf Dauer nicht ausreichend wahrnehmen. Nur wer sich auf die konkrete Begegnung im Tal des Alltags einlässt, wird auch einmal neue Aufstiege zu bisher unbekanntem Gipfeln entdecken können.

Die benannten »Übersetzungsprobleme« haben eine Menge offener Fragen aufgeworfen; die weitere Auseinandersetzung mit ihnen dürfte für eine Fortführung des Projekts »Herausforderung: Schwule Moral« nicht belanglos sein. An diesem Punkt wäre eine Weiterführung der Diskussion spannend und fruchtbar gewesen. Leider war dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Deshalb soll dazu ermutigt werden, die Fragen im Leserkreis weiter zu diskutieren und so das Gespräch über die Dauer des Workshops hinaus fortzusetzen.

#### *Fünfter Schritt: Vorstellung im Plenum*

Für die Vorstellung der Workshopergebnisse wurde das Bild ineinander greifender Zahnräder gewählt: Das Verhältnis von Politik und Moral kann als Übersetzungsprozess beschrieben werden. Sach- und Erfahrungskompetenz muss im politischen Prozess in rechtliche Regelungen übersetzt werden. Ethik hat dabei zwei Aufgaben. Sie ist – um im Bild zu bleiben – Öl und zugleich Sand im Getriebe: Schmiermittel dort, wo sie sich als Katalysator gemeinsamer Dialog-, Lern- und Verständigungsprozesse begreift und auf diese Weise die handlungsleitenden Aspekte in der Vielfalt konkreter Lebensentwürfe sichtbar macht; Sand dort, wo sie die heimlichen Antriebskräfte verschwiegener Machtstrukturen in diesem Räderwerk offen legt.

### **III. Schwule Moral und Politik: eine zweifache Herausforderung**

Die Herausforderung Schwule Moral ist eine zweifache: Nicht nur zwischen den verschiedenen Lebensformen lässt sich eine Vielzahl an Lebensstilen ausmachen. Auch der Kontext Schwuler Moral ist plural. Deshalb wird auch Schwule Moral notwendigerweise plural sein. Für das Projekt Schwule Moral ergibt sich daraus ein Selbstanspruch: der Anspruch, die je eigenen, mitunter ganz verschiedenen Lebenserfahrungen wahrzunehmen, darüber ernsthaft und verbindlich ins Gespräch zu kommen und bereit zu sein, sich gegenseitig befragen zu lassen und voneinander zu lernen. Ob dieser hohe Anspruch auf dem letztjährigen Jahrestreffen eingelöst wurde, kann und soll an dieser Stelle nicht entschieden werden.

Die zweite Herausforderung ist verbunden mit der Suche nach dem Ort einer Schwulen Moral. Der postmodernen Verführung zu einer Privatisierung der Moral ist ebenso zu wehren wie der Pluralisierung einer Ethik, die letztlich gegen jedes fremde Argument immun geworden ist. Schwule Moral würde sich selbst unter Wert verkaufen, wenn sie sich nur als Ethik sexueller Intimität oder privater Selbstbezogenheit verstehen wollte, wenn sie nur noch nach dem »schönen«, nicht aber auch nach dem »guten Leben« fragen wollte. Die Plausibilitätsbedingungen des eigenen Anspruchs dürfen nicht kleingeredet werden: Es lässt sich argumentieren, welche Versprechungen unglaubwürdig, welche Verheißungen naiv und welche Ziele zu idealisiert oder zu banal formuliert sind.

Beide Herausforderungen zusammengenommen verlangen nach einer Ethik, die plural und lernbereit ist, aber gleichzeitig am integrierenden Anspruch ihrer Wertekommunikation festhält. Der Ort Schwuler Moral ist daher innerhalb einer umfassenden Ethik und Theologie der Lebensformen zu suchen. Die Frage nach dem guten Leben lässt sich unter diesem Anspruch nicht auf das eigene Binnenmilieu eingrenzen. Schwule Moral ist gefordert, sich in die – mitunter konfliktreiche – politische Lebensformendiskussion kritisch und konstruktiv einzuschalten. Dieser Prozess hat in Mesum 2001 begonnen und er wird hoffentlich weitergehen.